

Rehabilitationsfreistellung: Begleitung von Kindern bei Reha-Aufenthalt

Eltern haben seit November 2023 ein Recht auf Freistellung, um ihr Kind nach einem Unfall oder einer schweren Krankheit bei einem stationären Reha-Aufenthalt zu begleiten.

Wer kann die Freistellung in Anspruch nehmen?

Der Rechtsanspruch auf Freistellung für Arbeitnehmer:innen gilt nicht nur für leibliche Kinder, sondern auch für Wahl- oder Pflegekinder sowie für leibliche Kinder des anderen Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten.

Voraussetzungen, um die Freistellung in Anspruch nehmen zu können:

- Das Kind darf das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Der stationäre Aufenthalt in einer Rehabilitationseinrichtung muss vom zuständigen Träger der Sozialversicherung bewilligt worden sein.
- Sie müssen die Bewilligung der Rehabilitation spätestens eine Woche nach deren Zugang Ihrem Arbeitgeber vorlegen. Dabei müssen Sie auch schon bekanntgeben, wann die Rehabilitation beginnt und wie lange sie dauern wird.

Wie lange habe ich Anspruch auf Freistellung?

Pro Kalenderjahr und Kind haben Sie höchstens vier Wochen Anspruch auf diese Freistellung.

Können sich Eltern die Freistellung teilen?

Sie können sich die Freistellung auch mit anderen Betreuungspersonen teilen. Die Mindestdauer für jede Person ist eine Woche.

Es ist nicht möglich, dass beide Elternteile die Freistellung gleichzeitig in Anspruch nehmen! Eine Ausnahme: Wenn es therapeutisch notwendig ist, dass beide Elternteile an der Reha teilnehmen. Dazu muss die Sozialversicherung eine „familienorientierte Rehabilitation“ bewilligt haben.

Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitundrecht/krankheitundpflege/pflege/Rehabilitationsfreistellung.html>